

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

868. 832. Das zu Berlin am 24. August 1878 ausgegebene 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1266. Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 17. September 1877.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

869. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Gibt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfielt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der

Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bzw. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bzw. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

870. 835. Tarif

zur Erhebung des Brückgeldes von der über den Emischerfluß führenden Brücke bei Stockum im Kreise Duisburg.

An Brückgeld wird entrichtet:

A. von Fuhrwerk, einschl. der Schlitten
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 1 Sgr.

II. zum Fortschaffen von Lasten
1. von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör, und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 2 Ctr. befinden, für jedes Zugthier 6 Pf.

2. von unbeladenen für jedes Zugthier 4 Pf.

B. von unbespannten Thieren:
I. Von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Last 4 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 3 Pf.

III. von jedem Fohlen, Kalb, Schaaf, Lamm, Schwein oder jeder Ziege 2 Pf.

C. Von jedem Fußgänger 2 Pf.

Anmerkung: Die Eingeseffenen der Gemeinde Vaar, Stockum, Beek und Alsum entrichten nur die Hälfte vorstehender Sätze, soweit sie nicht (Befreiungen Nr. 8) ganz davon befreit sind.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1878.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1. Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Ge-
stüten anhängen.

2. Von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führen, desgleichen von Kriegsvorspann und Kriegs-Lieferungs-
Fuhren.

3. Von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freitarten oder Marschrouen deshalb gehörig legitimiren, desgleichen von Zoll- oder Steuerbeamten in Uniform ohne Freitarten und von Pfarrern bei Amtsverrichtungen inner-
halb ihrer Parochie.

4. Von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspann-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch Bescheinigungen der Ortsbehörden, ingleichen von Lieferungs-fuhren ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen.

5. Von ordinairn Posten einschl. der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Jouriren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden.

6. Von Feuerlösch-, Kreis-, Gemeinde-Hilfs-fuhren, von Armen-Arrestanten-Fuhren.

7. Von Kirchen- und Leichen-fuhren innerhalb der Parochie.

8. Befreiungen, die auf besonderen Rechtstiteln beruhen, namentlich diejenigen der Einwohner N. N. sämmtlich zu Stockum und ihrer Familienglieder bleiben vorbehalten.

Berlin, den 7. März 1845.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. Flottwell.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. will Ich genehmigen, daß von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Emscher-Brücke bei Stockum, im Kreise Duisburg, für Rechnung des Staates beginnt, die Erhebung der unter C. des Tarifs vom 7. März 1845 vorgeschriebenen Abgabe von Fußgängern eingestellt wird. Von demselben Zeitpunkte ab wird die Befreiung Nr. 2 des bezeichneten Tarifs auf Pferde, welche zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen befördert werden, und die Befreiung Nr. 5 des Tarifs auf Briefträger und Postboten, sowie auf solche Fuhrwerke ausgedehnt, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benützt werden.

Homburg v. d. Höhe, den 5. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.
gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
gegengez. Maybach. Sobrecht.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehender Tarif und Allerhöchster Erlaß werden hierdurch, nachdem die Erhebung des Brückengeldes für Rechnung des Staates begonnen, auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 23. d. Mts. III. 9586 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der alten Sätze von 1 Sgr., 6 Pf. und 4 Pf. die Sätze der Reichswährung von 10, 5 und 3 Pf. treten, die Sätze von 3 und 2 Pf. dagegen unverändert bleiben.

Cöln, den 27. August 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

871. 836. Der bisherige ordentliche Lehrer Bruno Jagow an der Realschule in Grefeld ist in gleicher Eigenschaft an die höhere Bürgerschule in Rheydt be-
rufen worden.

Coblenz, den 24. August 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Bardeleben.

872. 837. Der bisherige provisorische Lehrer an der Realschule II. O. zu Essen Welter ist von uns zum ordentlichen Lehrer an der genannten Anstalt ernannt worden.

Coblenz, den 23. August 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

873. 852. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die Zinscoupons Ser. VIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe ab-
gesonderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons

zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen königlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 3. September 1878. III. V. 5220.

874. 833. Den Erwerbem von Forst- und Domainen-Grundstücken, sowie denjenigen, welche Domainen-Abgaben abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im II. Semester 1877/78 eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 29. August 1878. III. IV. 968.

875. 838. Dem Gustav Adolf Julius Kiefow zu Elberfeld, geboren am 16. Dezember 1858 zu Stralsund, ist gestattet worden, fortan den Familiennamen „Kief“ zu führen.

Düsseldorf, den 24. August 1878. I. I. 1820.

876. 855. Der §. 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869, wonach

die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben“ einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“ und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin deklariert, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach §. 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von königlichen Behörden und einzeln stehenden königl. Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch

1. das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direkt bezahlt wird, und

2. die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Paketsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Correspondenz oder durch Versendung von Akten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im §. 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen,

zu verrechnen, daß dagegen

die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabtiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht beteiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Vorstehender Beschluß des königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das darin erwähnte Regulativ vom 28. November 1869 in dem Extrablatt zu Nr. 53 unseres Amtsblattes für 1869 und das Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni v. J. in Nr. 32 unseres Amtsblattes für 1877 abgedruckt sind.

Düsseldorf, den 30. August 1878. III. IV. 5081.

in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 22. August 1878.

Der Ober-Prokurator. J. V.: Klein.

Sicherheits-Polizei.

886. 815. Dem Fabrikarbeiter Wilhelm Hain-Lion aus Braubauerschaft ist am Abend des 24. Februar cr. in der Nähe der Spiegel-Manufaktur eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, Secundenzeiger, dem Namen Wilhelm Steffgens und der Nr. 6417 von einem unbekanntem geraubt.

Sich ersuche um Auskunft über die Thäterschaft. 1135/78. Bochum, den 20. August 1878.

Königliche Staatsanwaltschaft.

887. 823. Es sind entwendet worden:

1. dem Ackerer Heinrich Auberger zu Kettwig in der Nacht zum 30. Juli cr. eine Ziehkette. (1689—78.)
2. der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in der Nacht zum 5. August cr. auf der Strecke Essen-Krai eine Uebergangslaterne. (1680—78.)

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 15. August 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

888. 831. Es sind gestohlen:

1. Dem Apotheker R. Freyer zu Gelsenkirchen in der Nacht vom 9. bis 10. Juli cr. 8 Faltenhemden, 12 Taschentücher, gez. R. F., 1 Paar silberne Leuchter, 3195/78;
2. dem Bergmann Gustav Kemermann an der Pferdebach bei Witten am 15. Juli cr. aus der Kasse auf der Zeche Bruchstraße 1 Jacke, 1 Paar blaugraue Strümpfe, 1 Pfeife mit Waferkopf, 1 langes Rohr, 3193/78;
3. dem Fräulein Anna Schaaf zu Essen aus einer Dachstube beim Rechts-Anwalte Schiebler hier am 15. Juli d. J. 1 braun-lederne Damentasche, enthaltend 1 Portemonnai mit etwa 30 Mark Silbergeld, die Tasche gezeichnet A. S., 1 schwarzes Umschlagtuch, 1 grau carrirter Regenmantel, 1 braun wollenes Kleid mit Sammetbesatz, 1 Rock von einem schwarzen Baregekleid, 3192/78;
4. dem Müller Clemens Sperber zu Hüllen in der Nacht vom 19. bis 20. Juni cr. ein 8 Wochen altes Schwein, 3192/78;
5. dem Wirth Friedr. Strupe zu Witten in der Nacht vom 15. bis 16. Juni cr. mittelst Einbruchs 7 Hühner und 1 Hahn, 2572/78;
6. dem Frz. Frentgen zu Wernerheide in der Nacht vom 4. bis 5. Mai d. J. mittelst Einbruchs 2 Kaninchen, 2573/78;
7. dem Tagelöhner Wilhelm Korte zu Ober-Castrop am 21. Juni cr. ein Mannshemd, 1 zugeschnittenes Frauenhemd, 2 Ellen Leinen, 2 Handtücher, 1 Pfund Speck, wollenes Garn, 2 Kattuntücher, 2579/78;
8. dem Arbeiter Gerhardt Mühlenhardt zu Castrop

am 19. Juni cr. 1 Rock, 1 Weste, 1 Mütze, 1 Paar Stiefel, 1 Hose, 1 Hemd, und verschiedene Papiere, 2588/78;

9. aus der Wärrerbude Nr. 2 der Cöln-Mündener Eisenbahn-Gesellschaft zu Wanne in der Nacht vom 3. bis 4. Juni cr. 1 Puzdose, 1 Drahtzange, 1 Docht-schere, Instructionsbücher, Fahrplan vom 15. Mai 1878, 1 Paar Stiefel, 1 Diensthose, 1 rothwollene Unterjacke, 1 Handtuch, 1 Hammer und einige gerichtliche Erkenntnisse, 2616/78;

10. der Ehefrau Schmied Heinrich Bürger zu Schüren bei Aplerbeck, am 21. Juni cr. auf dem Markte zu Witten 1 Korb mit 20 Pfund Butter, 2 Schirtingtücher, 2626/78;

11. der Ehefrau Fabrikarbeiter Carl Vogel zu Witten am 11. Juni cr. 1 großes Cachemir-Umschlagtuch, 2639/78;

12. dem Bergmann Heinrich Kröger zu Bickern in der Nacht vom 12. bis 13. Juni cr. 1 Schiebkarre, 2642/78;

13. dem Bäcker Jacob Reif zu Schalke in der Nacht vom 14. bis 15. Juni cr. 8 Weißbrode, 30 Pfund Weizenmehl, eine Quantität Zwieback, 4 Hemden, 1 wollenes grau und braun carrirtes Umschlagtuch, 3 Ellen Bettzeug, 28 Ellen Leinen, 3 Ellen grauer wollener Kleiderstoff, 3 Ellen rother Kleiderstoff, 1 Quantität Piquet, Kattun und feines Leinen, 2645/78;

14. auf der Wasserstation der Zeche Graf Bismarck in der Nacht vom 27. bis 28. Mai d. J. verschiedene Vangeräthschaften, 2647/78;

15. auf dem Bahnhof Bismarck zu Schalke in der Nacht vom 30. bis 31. Mai cr., 4 Stück Handsägen mit Gestell, dito ohne Gestell, 1 Rohbank, 2 Hobel, 1 Meißel (Gußstahl), 1 Stemmeisen, 1 Stellmacherbeit, 2 Binden mit Bohre, 1 Hammer, 2 Vöffelbohrer, 2 Schneckenbohrer, 1 Schmiege, 3 Packet Nägel (à 500), 1 Fuchsschwanz, 1 Stichsäge, 2 Ziehmesser, 1 Paar Schwinghacken, 1 Messerfeile, 1 Handsägenfeile, 2 Töpfe mit Farbe, 1 Schlüssel, 1 Kneiszange, 2648/78;

16. dem Bäcker Hermann Dickschiff zu Bulmte in der Nacht vom 29. bis 30. Mai cr. 1 Brod, 2 Stuten, 2 Unterröcke, 7 Schürzen, 1 Arbeitsmittel, 1 Rissenüberzug, 1 Paar ledernen Frauen-Pantoffeln, 2673/78;

17. dem Schmied Theodor Bellendorf zu Hessler 1 Cylinderuhr mit Secundenzeiger und Goldrand, die Uhr hat die Fabrik-Nr. 3889, 2690/78;

18. dem Bergmann Johann Groppe zu Schalke am 24. Mai cr. 1 Cylinderuhr mit Goldrand und den Nr. 12880 B. R. und 15884, 2711/78;

19. dem Wirth Heinrich Möller zu Köhlinghausen in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni cr. 1 gezogene Flobert-Büchse, 1 in Holz eingelegter Gewehrstock, 1 Portemonnai mit 6 bis 9 Mark, 1 Schraubenschlüssel, 4 Bücher: Schöbner, Buch der Natur, Lemmig Naturgeschichte, Schilling kleine Schulnaturgeschichte, das Buch der Sammlungen, 2713/78;

20. dem Wirth Ludwig Kohleppel zu Werne in der Nacht vom 25. bis 26. Juni cr. 1 Regulatoruhr, 5 Pf. 2794/78;

21. dem Landwirth August Niedereichobe zu Holt-
hausen bei Hattingen in der Nacht vom 31. Mai auf
den 1. Juni cr. 4 bis 4½ Scheffel Weizenmehl und 4
Säcke, 2868/78;

22. dem Daniel Bölger zu Baak in der Nacht vom
10 Juni cr. 1 silberne Cylinderuhr, 2869/78;

23. dem Landwirth Friedrich Niggemann zu Niederel-
fringhausen 30 Pfund Butter und 2 Weißbrode, 2870/78;

24. dem Steinhauermeister Gustav Wenzel zu Witten
in der Nacht vom 23. bis 24. Juni cr. aus seinem bei
Stodum gelegenen Steinbruch 14 Spizeisen, 1 grüne
Sammtmütze, 2919/78;

25. der Ehefrau Bergmann Heinrich Diedrich hier
am 3. Juli cr. 1 Paar schwarze Plüsch-Pantoffeln, 2804/78;

26. dem Gastwirth Wilhelm Fehlmann zu Habig-
horst in der Nacht vom 9. bis 10. Juli cr. mittelst
Einbruchs 1 Rock, 1 Hose, 1 Weste, 1 wollene Jacke,
einige Betttücher, 4 Pfund Butter, 3044/78;

27. Dem Rötter August Storkmann zu Baak in der
Nacht vom 27. bis 28. Juli cr. mittelst Einbruchs 1
Kalb, 3086/78;

28. dem Berginvaliden Wilhelm Wefelscheidt zu
Stiepel am 7. Juli cr. 1 grau-carrirte Buxkinhose 1
grünes Reppskleid, 1 bunter Frauenrock, 1 schwarzer
Unterrock, 1 blauer Winterüberzieher, 1 graue Buxkin-
hose, 1 Buxkinhose, 1 Buxkinjoppe, 3092/78;

29. der Wittwe Erwe zu Hüllen in der Nacht vom
3. bis 4. Juli cr. 1 Schwein, 3098/78;

30. dem Maurer Julius Engelhardt zu Hüllen in
der Nacht vom 17. bis 18. Juli cr. mittelst Einbruchs
3 Hühner, 3124/78;

31. dem Bergmann Franz Sonntag zu Schalle in
der Nacht vom 18. bis 19. Juli cr. 6 Hühner, 3125/28;

32. dem Bergmann Bernhard Kruse zu Bickern in
der Nacht vom 19. bis 20. Juni cr. 1 Handtuch gez.
A. K., 3 Kinderhemden gez. A. und S., H. N. und
W. N., 1 Frauenhemd gez. I. W., 1 weißes Taschen-
tuch, 1 weiße Mütze, 1 Mannshemd gez. B. K., 1 Bett-
tuch gez. A. K., welche Gegenstände demnächst in dem
Stalle des Tagelöhners Johann Bestring zu Bickern
wieder gefunden sind, 2712/78.

Dem letzteren ist in der Nacht vom 19. bis 20. Juni cr.
1 Schwein absichtlich verlegt worden.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäter-
schaft.

Dem Althändler Samuel Tobias zu Hattingen sind
am 8. Juni d. J. circa 22 Pfund messingene Probir-
hähne mit Schraubengewinden, welche vermuthlich ge-
stohlen sind, zum Kauf angeboten. Der Bestohlene wird
ersucht sich zu melden. 2852/78.

Bochum, den 2. August 1878.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

889. 848. Es sind gestohlen worden:

1. Dem Zechenverwalter Ludwig Kesten auf der Zechen-
Erbenbank zu Itten in der Nacht zum 10. August cr.
1 Spitzhacke mit braunem Stiel, 1 baumwollene Unter-
jacke, 1 schwarz lackirter Leibriemen mit Messingschloß.
(1735—78.)

2. Dem Bergmann Daniel Faust zu Rotthausen in
der Nacht zum 20. August cr. 1 weißes, ziemlich großes,
1¼ Jahr altes Mutterjhaaf mit feiner, langer Wolle.
(1773—78.)

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib
der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, ersuche
ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mit-
theilung zu machen.

Essen, den 28. August 1878. Der Staatsanwalt.

890. 846. Dem hier wegen Betrugs inhaftirten Bier-
brauer Friedrich Lorenzen aus Cöln sind 3 Billardbälle
als muthmaßlich gestohlen abgenommen worden. Die-
jenigen, welche über den Eigenthümer der Bälle Aus-
kunft zu geben wissen, ersuche ich, mir oder der hiesigen
Polizeibehörde Mittheilung zu machen. (1785—78.)

Essen, den 3. September 1878. Der Staatsanwalt.

891. 847. Der Ehefrau August Schulte, Friederike
geb. Hütter hier selbst ist am 27. August cr. ein Kinder-
Unterrock als muthmaßlich gestohlen abgenommen worden.
Diejenigen, welche über den Eigenthümer des Unterrocks
Wissenschaft haben, ersuche ich, hiervon mir oder der
hiesigen Polizeibehörde Mittheilung zu machen. (1806—78.)

Essen, den 3. September 1878. Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

892. 849. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Kassen-Assistent Paul Hoffmann zu Mülheim a.
d. Ruhr ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des
Standesamtsbezirks Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

B. Schul-Verwaltung.

Der bisherige commissariische Kreis-Schulinspektor Gym-
nasiallehrer Thoren zu Wesel, ist zufolge Erlasses des
Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom
25. Juli cr., definitiv zum königlichen Kreis-Schul-
inspektor für den Kreis Rees ernannt worden.

Dem Lehrer David Hörter ist die Erlaubniß zur
Weiterführung der jüdischen Privatschule in Geldern er-
theilt worden.

893. 840. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht, das der Herr Advokat Eid zu Barmen
durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 6. djs.
Mts. zum Anwalt bei dem hiesigen königlichen Land-
gerichte ernannt worden ist.

Elberfeld, den 25. August 1878.

Der Landgerichts-Präsident. J. B.: Lingen.

Der Ober-Prokurator. J. B.: Klein.

894. 842. 1. Ernannt sind:

a. der Gerichts-Messior von Detten zu Schwelm zum
Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der
Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm, b.
der Militair-Anwärter Paul Schleicher zu Hagen zum
Gefängniß-Zuspector bei dem Kreisgericht daselbst, c.
der Bureau-Diätar Bettermann zu Bochum zum Bureau-
Assistenten bei dem dortigen Kreisgericht.

2. Der Kreisrichter Stöder zu Rügenwalde ist an
das Kreisgericht in Bochum versetzt.

Hamm, den 2. September 1878.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

895. 850.

Zusammenstellung

Nr. der Befanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 124, 125, 126 und 127 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
4004	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Hossenhaus, Kreis Solingen. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 60 Mark bis 1500 Mark	—
4005	Lehrer an der evangelischen Schule in Sudberg, Kreis Mettmann. Einkommen: 1350 Mark und freie Wohnung.	—
4036	Lehrer an der katholischen Volksschule in Hüls, Kreis Kempen. Einkommen: 1500 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung.	18/9
4037	Lehrerin an der paritätischen Volksschule in Weide, Landkreis Düsseldorf. Einkommen 1000 Mark und freie Wohnung.	21/9
4062	Lehrer an der katholischen Volksschule in Altenbochum, Kreis Bochum. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung zc.	1/10
4081	Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Schule in Waterborn, Kreis Cleve. Einkommen: 1050 Mark resp. 900 Mark und freie Wohnung.	—
4082	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Bocholt, Kreis Essen. Einkommen: 1200 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 bis 1650 Mark, sowie freie Wohnung.	baldigst
4083	Lehrer an der städtischen evangelischen Mädchenschule in Rheydt, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 1300 Mark, steigend bis 1600 Mark.	—